



**Pressemitteilung**

Nr. 18/2020

Bayreuth,  
03.03.2020

**Walzverbot auf Grünlandflächen in ganz Oberfranken auf  
2. April 2020 verschoben; ausgenommen sind alle Wiesenbrüter-  
gebiete**

Nach der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) auf der Grundlage des Volksbegehrens zum Artenschutz ist es grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März zu walzen. Ziel des Walzverbotes ist es, Gelege von Wiesenbrütern zu schützen. Die ersten Wiesenbrüter, wie z.B. Brachvogel und Kiebitz, beginnen in Bayern ab Mitte März mit dem Brutgeschäft.

Um den örtlichen Witterungsverhältnissen gerecht zu werden, kann die jeweilige Bezirksregierung dort, wo wegen der Witterungs- und Bodenverhältnisse ein Walzen vor diesem Stichtag noch nicht möglich ist, durch Allgemeinverfügung einen abweichenden Stichtag festsetzen. Wegen der feuchten Witterung hat die Regierung von Oberfranken hiervon nun für dieses Jahr Gebrauch gemacht und den Beginn des Walzverbots nach hinten verschoben.

Danach gilt im Jahr 2020 in ganz Oberfranken ein Walzverbot erst nach dem 1. April.

Ausgenommen von der Verschiebung des Termins sind alle Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk. Dort bleibt es bei dem Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020 wird am 4. März 2020 mit einer Auflistung und Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberfranken in einem Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Sonderamtsblatt als bekannt gegeben. Das Sonderamtsblatt ist ab 4. März 2020 einsehbar unter: [www.reg-ofr.de/amtsblatt](http://www.reg-ofr.de/amtsblatt).

Stv. Pressesprecher  
Martin Steiner  
Telefon 0921 604-1229  
oder 0921 604-1255  
Telefax 0921 604-1258  
[presse@reg-ofr.bayern.de](mailto:presse@reg-ofr.bayern.de)  
[www.reg-ofr.de](http://www.reg-ofr.de)  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth



Fachliche Grundlage für die Allgemeinverfügung sind aktuelle Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes und eine darauf aufbauende Empfehlung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft sowie die Einschätzung des aktuellen Brutgeschehens der Wiesenbrüter durch das Bayerische Landesamt für Umwelt.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Das Walzen von Grünland im zeitigen Frühjahr dient zur Rückverfestigung des Bodens nach dem Winterfrost, zur Anregung der Durchwurzelung und zum Einwalzen von Steinen. Der Boden darf hierzu weder zu nass noch zu trocken sein und die Gräser sollten sich im Stadium des Wiederergrünens befinden.

**Hinweis:**

Wiesenbrütergebiete in Oberfranken finden Sie unter <http://fisnatur.bayern.de/webgis>.